
Merkblatt zur mündlichen Zusatzprüfung

Die Zusatzprüfung (GSO §50 (3) - in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung) ist in der Regel freiwillig und muss **spätestens am Tag nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfung** vom Prüfling beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. In bestimmten Fällen kann eine Schülerin / ein Schüler jedoch vom Prüfungsausschuss in die Zusatzprüfung verwiesen werden. In diesem Falle gilt sie als ein verpflichtend vorgeschriebener Teil der Reifeprüfung.

1. Ziel der Zusatzprüfung

In der Zusatzprüfung soll die Schülerin / der Schüler über die schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben hinaus allgemeine und fachbezogene Studierfähigkeit nachweisen. Er soll zeigen, dass er/sie

- die gestellten Aufgaben im Rahmen der vorgegebenen Zeit selbständig und themengebunden lösen kann,
- sich zu den gestellten Aufgaben zusammenhängend äußern kann,
- sich auf seinen Gesprächspartner einstellen kann und er dabei geistige Beweglichkeit beweist,
- Verfahren und Ergebnisse sprachlich einwandfrei, fachlich korrekt und in verständlicher Form darstellen kann,
- die gestellten Fragen sinnvoll gegliedert und zusammenhängend beantworten kann.

In der mündlichen Abiturprüfung kommt es nicht auf eine bloße Wiederholung der Inhalte und Methoden der schriftlichen Prüfung an.

2. Information der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler werden in der **Einweisung zur Abiturprüfung** auf Bedingungen, Möglichkeiten und Risiken der mündlichen Zusatzprüfung hingewiesen.

Vor der Entscheidung über die Teilnahme an der mündlichen Prüfung wird der Schüler **nach Bekanntgabe der Abiturergebnisse** von den OSK ausführlich beraten. Dies gilt auch dann, wenn sie / er in die mündliche Prüfung verwiesen wurde.

Dem Schüler wird geraten, sich vor der Anmeldung auch von den zuständigen KursleiterInnen beraten zu lassen. Die Oberstufenkoordinatoren helfen bei der Kontaktaufnahme am Wochenende.

3. Termine

Der Antrag ist von den Schülerinnen und Schülern spätestens **am nächsten Schultag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse** der schriftlichen Prüfung bei der Schule in schriftlicher Form einzureichen.

Ein **Rücktritt von der Prüfung** ist spätestens an dem der Prüfung vorausgehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Eine aus vom Prüfling zu ver-

tretenden Gründen versäumte Prüfung wird mit 0 Punkten bewertet, deren Folgen bis hin zum Nichtbestehen des Abiturs der Schüler zu verantworten hat.

Eine **verpflichtende Verweisung** eines Prüflings in die mündliche Abiturprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird am Tag der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse mitgeteilt. Ein Rücktritt ist in diesem Fall nicht möglich. Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung der mündlichen Prüfung absehen, wenn aufgrund der vorliegenden Prüfungsergebnisse und der sonstigen Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Reifeprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ebenso kann verfahren werden, wenn bei mündlichen Prüfungen in zwei oder drei Fächern nach dem Ergebnis der ersten (zweiten) Prüfung ein Bestehen nicht mehr möglich ist.

Der Zeitplan für die mündliche Abiturprüfung wird vom Prüfungsausschuss erstellt und spätestens am Tag vor der Prüfung bekanntgegeben.

4. Beschränkung des Prüfungsstoffs

Der Prüfungsstoff wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass der Schüler

- die Lerninhalte des Ausbildungsabschnitts 11/1 oder 11/2 ausschließen und
- die Lerninhalte eines der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte zu seinem Prüfungsschwerpunkt erklären kann.

Sonderregelungen gelten für folgende Fächer:

- In **Mathematik** darf der Schüler eines der beiden Fachgebiete *Analytische Geometrie* oder *Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik* von der Prüfung ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet hier nicht statt. Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende 2 Prüfungsteile (gem. GSO §50 ; Anlage 9):
 1. Gespräch zur Analysis
 2. Gespräch zu dem nicht ausgeschlossenen Gebiet
- In **G+Sk** darf der Prüfling in beiden Fachgebieten die Lerninhalte aus 11/1 *oder* 11/2 *und* die Lerninhalte 12/1 oder 12/2 ausschließen, der Prüfungsstoff wird also auf zwei Ausbildungsabschnitte beschränkt. Abweichend von GSO §50 (3) entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und ein Drittel auf Sozialkunde und die Note wird in gleicher Weise gewichtet (GSO §50 (3) und Anlage 9).

5. Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung

Die mündliche Zusatzprüfung ist eine Einzelprüfung. Sie dauert 20 Minuten. Sie gliedert sich in etwa zwei gleiche Teile. Im ersten Teil wird der Schüler aus dem Schwerpunktbereich, im zweiten aus den Lerninhalten der beiden anderen Ausbildungsabschnitte bzw. Fachgebiete geprüft (Ausnahmen Mathematik und G/Sk). Die Beantwortung der aus dem Schwerpunktbereich gestellten Aufgabe soll möglichst in freier Rede erfolgen.

Eine besondere Vorbereitung auf die mündliche Prüfung durch den Kursleiter erfolgt nicht. Insbesondere sind über die allgemeinen Regelungen hinaus Absprachen über den Prüfungsstoff unzulässig.

Die Aufgaben werden vom Fachausschuss schriftlich gestellt. Die dem Kandidaten gestellten Aufgaben können zu einer geschlossenen Aufgabe zusammengefasst oder in mehrere Teilaufgaben gegliedert werden. Die Aufgaben müssen so angelegt sein, dass

- sie sich nach dem Lehrplan richten,
- im Umfang und im Anspruchsniveau die zu Verfügung stehende Vorbereitungszeit berücksichtigt wird,
- sie über die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts hinausgreifen,
- sie eine eindeutige und differenzierte Bewertung ermöglichen.

Zur Sicherung der Bewertung können auch Fragen gestellt werden, die zuvor nicht schriftlich vorgelegt worden sind.

6. Bewertung der Prüfung

Die Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus folgenden Kriterien:

- Beurteilung der fachlichen Kenntnisse, z. B. Lösung der gestellten Aufgaben, Anwendung fachspezifischer Techniken, korrekte Handhabung der Fachsprache, zutreffende Beurteilung der Sachverhalte
- Beurteilung der Art der Darstellung, z. B. Art des Vortrags, Aufgreifen von Hilfestellungen

7. Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Fach- bzw. Unterausschuss bewertet die Leistungen des Schülers unmittelbar im Anschluss an die Prüfung. Auf der Grundlage der erbrachten und in der Niederschrift festgehaltenen Leistungen wird die Note gebildet, die Niederschrift abgeschlossen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und anschließend an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

Um ein fristgerechtes Abmelden von weiteren Prüfungen zu ermöglichen, kann der Prüfling das **Ergebnis** (Ziel erreicht, Erreichen noch möglich, Erreichen nicht mehr möglich) einer Prüfung noch am gleichen Tag erfahren. Die **Prüfungsnote** darf erst nach der Sitzung des Abiturprüfungsausschusses am Freitag mitgeteilt werden.

8. Berechnung der Gesamtpunktzahl

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt nach **§ 52 (1) und (2) GSO**. Die Ergebnisse von schriftlicher und mündlicher Abiturprüfung gehen demnach im Verhältnis 2 : 1 in die Gesamtqualifikation ein. Die Formel zur Berechnung sowie die resultierenden Punkte können auf der nächsten Seite eingesehen werden.

Mündliche Zusatzprüfung

Punkte für die Gesamtqualifikation (vierfache Wertung)

Ergebnis der schriftlichen P.	Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung															
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0	0	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20
1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23
2	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25
3	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28
4	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31
5	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33
6	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36
7	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39
8	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41
9	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44
10	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47
11	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49
12	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52
13	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55
14	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57
15	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57	59	60

Punkte in einfacher Wertung			
0	1 - 3	4	5 - 9
			10 - 15

Berechnung der Note	
Schriftlich · 2 + Mündlich	_____ · 4
	3
Erst dieses Ergebnis wird gerundet.	

Beispiel:
 Der Schüler hat in der schriftlichen Prüfung 3 Punkte (einfach) erzielt.
 Dies entspricht **12 Punkten** für die **Gesamtqualifikation (vierfach)**.
 Um auf **16 Punkte** zu kommen, benötigt er in der mündlichen Zusatzprüfung 6 Punkte.
 Um auf **20 Punkte** zu kommen, benötigt er 9 Punkte.